

## **S2 Satzung 2.0 - I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde - 2. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde**

Antragsteller\*in: KjG-Diözesanleitung

### **Antragstext**

## **2. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde**

### **2.1 Die Pfarrgemeinschaft/Die Ortsgruppe**

Pfarrgemeinschaft:

a) Die Mitglieder der KjG in der Kirchengemeinde bilden die KjG-Pfarrgemeinschaft. Eine KjG-Pfarrgemeinschaft besteht mindestens aus einer Gruppe von sieben Personen.

b) Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N. N.

c) Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart.

Ortsgruppe:

a) Die Mitglieder der KjG vor Ort bilden die KjG-Ortsgruppe. Eine KjG-Ortsgruppe besteht mindestens aus einer Gruppe von sieben Personen.

b) Sie führt den Namen der Katholischen junge Gemeinde N.N.

c) Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart.

d) Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen. In der Regel bildet sich eine Ortsgruppe in der ansässigen Pfarrei als Pfarrgemeinschaft. Sämtliche Regelungen dieser Satzung bezüglich Pfarrgemeinschaften und Pfarrleitungen gelten analog auch für Ortsgruppen und Ortsgruppenleitungen.

21 **2.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ**

22 Die KjG-Pfarrgemeinschaft soll mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden vor Ort  
23 zusammenarbeiten und kann mit diesen den BDKJ auf Pfarreiebene bilden.

24 **2.1.2 Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft**

25 a) Entsprechend der örtlichen Situation bestimmt die KjG-Pfarrgemeinschaft nach  
26 demokratischen Regeln Leitung, Aufgaben und Gesellungs- und Arbeitsformen. Den  
27 Rahmen dafür bilden die Grundlagen und Ziele sowie diese Satzung.

28 b) Die Vertretung der KjG-Pfarrgemeinschaft im Diözesanverband erfolgt über  
29 das Dekanat.

30 **2.2 Organe der Pfarrgemeinschaft**

31 Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die  
32 Pfarrleitung. Die Mitgliederversammlung kann eine Leitungsrunde einsetzen.

33 **2.2.1 Die Mitgliederversammlung**

34 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG-  
35 Pfarrgemeinschaft. Sie bestimmt die Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft im Rahmen  
36 der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der  
37 Dekanats- und Diözesankonferenz.

38 a) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 39
- Beratung und Beschlussfassung über
    - 40 ◦ ... die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
    - 41 ◦ ... die Jahresplanung
    - 42 ◦ ... gemeinsame Aktionen
    - 43 ◦ ... die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
    - 44 ◦ ... die Satzung der Pfarrgemeinschaft
  
  - 45 • Entgegennahme des Berichts
    - 46 ◦ ... der Pfarrleitung
    - 47 ◦ ... der Kassenprüfer\*innen
    - 48 ◦ ... der Leitungsrunde
    - ... der Sachausschüsse
    - ... der Arbeitskreise

- 51 • Entlastung der Pfarrleitung  
49
- 52 • Beratung über die Arbeit des Verbandes  
50
- 53 • Wahl
- 54     ◦ ... der Pfarrleitung  
55     ◦ ... der Kassenprüfer\*innen  
56     ◦ ... der Delegierten zur Dekanatskonferenz  
57
- 58 b) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind
- 59 • alle Dauermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft (Kinder, Jugendliche, junge  
60 Erwachsene), sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt  
61 haben
- 62 c) Beratende Mitglieder sind
- 63 • die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- 64 • die Mitglieder von Sachausschüssen und Arbeitskreisen
- 65 • ein Mitglied der Dekanatsleitung der KjG
- 66 • ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
- 67 • ein Mitglied der Kirchengemeindeleitung
- 68 d) Die Pfarrleitung kann Gäste einladen.
- 69 e) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie  
70 wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche  
71 Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein  
72 Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 73 f) Den Ablauf der Mitgliederversammlung regeln die Geschäftsordnung und die  
74 Wahlordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung erstellt  
75 wird, gilt „II Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KjG“ und/oder  
76 „III Wahlordnung der Mitgliederversammlung der KjG“.

77 **2.2.2 Die Leitungsrunde**

78 Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der  
79 Mitgliederversammlung über die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft und stimmt die  
80 Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

81 a) Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 82 • Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der  
83 Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
- 84 • Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über  
85 außerplanmäßige Ausgaben
- 86 • Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 87 • Sorge um die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 88 • Schaffung von Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch
- 89 • Informationsaustausch über die Situation der Mitglieder in der KjG-  
90 Pfarrgemeinschaft
- 91 • Informationsaustausch über geschlechterspezifische Belange in der  
92 Pfarrgemeinde
- 93 • Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
- 94 • Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter\*innen sowie  
95 Mitarbeiter\*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen  
96 Gesellungs- und Arbeitsform

97 b) Stimmberechtigte Mitglieder der Leitungsrunde sind:

- 98 • je zwei Vertreter\*innen jeder Gesellungs- und Arbeitsform
- 99 • die Mitglieder der Pfarrleitung

100 c) Beratende Mitglieder sind:

- 101 • die Leiter\*innen der Gesellungs- und Arbeitsformen

102 • weitere Mitarbeiter\*innen

103 d) Weitere beratende Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden.  
104 Dazu können unter anderem die Kassierer\*in der KjG-Pfarrgemeinschaft und ein\*e  
105 Vertreter\*in des Kirchengemeinderates gehören.

106 e) Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, von der  
107 Pfarrleitung einberufen und geleitet.

108 f) Wenn die Leitungsrunde aufgrund ihrer Größe ihre Aufgaben nicht mehr  
109 erfüllen kann, soll durch die Pfarrleitung geregelt werden, dass mehrere  
110 ähnliche Gruppierungen gemeinsame Vertreter\*innen in die Leitungsrunde  
111 entsenden. Eine entsprechende Regelung ist von der Mitgliederversammlung zu  
112 beschließen.

113 g) Die Beschlüsse der Leitungsrunde gelten als angenommen, wenn die Anzahl der  
114 Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht  
115 gezählt. Über die einzelnen Beschlüsse wird Protokoll geführt, das den  
116 Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

### 117 **2.2.3 Die Pfarrleitung**

118 Die Pfarrleitung leitet und vertritt die KjG-Pfarrgemeinschaft und führt die  
119 Geschäfte der KjG-Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Beschlüsse der  
120 Mitgliederversammlung, der Dekanatskonferenz und der Diözesankonferenz.

121 a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

122 • Information der Pfarrgemeinschaft über Verbandsangelegenheiten

123 • Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und der  
124 Leitungsrunde

125 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und  
126 der Leitungsrunde

127 • Sorge für die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Leitungsrunde

128 • Übernahme der Aufgaben der Leitungsrunde falls diese nicht existiert

129 • Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen durch den  
130 Verband

- 131       • Verantwortung für die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft
- 132       • Vertretung und Mitarbeit auf der Dekanatsebene der KjG
- 133       • Vertretung der KjG-Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- 134       • Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften, Gremien und  
135       Jugendverbänden
- 136       • Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendarbeit
- 137   b) Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine\*n Kassierer\*in ernennen,  
138   die\*der voll geschäftsfähig sein sollte.
- 139   c) Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen. Ihr gehören an:
- 140       • drei Pfarrleiterinnen, davon eine Geistliche Leiterin
- 141       • drei Pfarrleiter, davon ein Geistlicher Leiter
- 142   d) Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn  
143   nicht alle Ämter besetzt sind.
- 144   e) Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften  
145   ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten  
146   sind.
- 147   f) Als Geistliche\*r Verbandsleiter\*in kann gewählt werden, wer sich für das  
148   Amt berufen fühlt und:
- 149       • Den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen Verbandsleitung  
150       abgeschlossen hat oder den Kurs innerhalb eines Jahres abschließen wird.  
151       Bei Nichtabschluss des Kurses muss die gewählte Person sich vor der  
152       nächsten Mitgliederversammlung erklären und die Amtszeit endet.
- 153       • Eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.
- 154   g) Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- 155   h) Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für ein  
156   Jahr gewählt. Sie können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung  
157   erklären.

158 **2.3 Gesellungs- und Arbeitsformen der Pfarrgemeinschaft**

159 **2.3.1 Gesellungsformen**

160 a) Unter Gesellungsformen werden alle Gruppierungen gefasst, die sich auf  
161 Grundlage gemeinsamer Interessen zusammengeschlossen haben.

162 b) Die Leiter\*innen der Gesellungsformen werden entweder von ihren Mitgliedern  
163 gewählt oder durch die Leitungsrunde berufen. Falls keine Leitungsrunde  
164 existiert, übernimmt die Pfarrleitung die Berufung.

165 c) Die Mitglieder der einzelnen Gesellungsformen wählen aus ihren Reihen  
166 darüber hinaus zwei Vertreter\*innen für die Leitungsrunde. Parität wird  
167 angestrebt.

168 **2.3.2 Arbeitsformen**

169 Die Arbeitsformen der KjG-Pfarrgemeinschaft sind der Sachausschuss und der  
170 Arbeitskreis.

171 **Sachausschuss**

172 a) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Themen, die von besonderer  
173 Bedeutung für die KjG-Pfarrgemeinschaft sind, Sachausschüsse einrichten.

174 b) Sachausschüsse sind auf der Mitgliederversammlung gewählte und der  
175 Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt  
176 werden müssen.

177 c) Die Zielsetzung wird von der Mitgliederversammlung vorgegeben. In diesem  
178 Rahmen arbeitet der Sachausschuss unabhängig von der Pfarrleitung und  
179 selbstbestimmt bezüglich seiner Ziele, Organisation und Arbeitsteilung.

180 d) Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer  
181 paritätischen Besetzung ausgenommen.

182 **Arbeitskreis**

183 a) Die Mitgliederversammlung kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise  
184 einrichten.

185 b) Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern der KjG-

186 Pfarrgemeinschaft offen. Arbeitskreise sind der Mitgliederversammlung  
187 rechenschaftspflichtig und sollen paritätisch besetzt werden.

188 c) Die Zielsetzung wird von der Mitgliederversammlung vorgegeben und kann durch  
189 Arbeitsaufträge der Pfarrleitung konkretisiert werden.

190 d) Die Leitung der Arbeitskreise liegt bei der Pfarrleitung.

191 e) Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer  
192 paritätischen Besetzung ausgenommen.

## 193 **2.4 Finanzen der Pfarrgemeinschaft**

194 Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband pro Mitglied einen Beitrag  
195 ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

## 196 **2.5 Satzung der Pfarrgemeinschaft**

197 Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der  
198 Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Dieser Satzung müssen  
199 mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der  
200 Mitgliederversammlung zustimmen.

201 a) Die Satzung muss mindestens enthalten:

- 202 • Die Anerkennung der und die Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der  
203 Katholischen jungen Gemeinde
- 204 • Die Mitgliedschaft im Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ
- 205 • Die Mitgliederversammlung
- 206 • Die Pfarrleitung

207 b) Die Satzung kann enthalten:

- 208 • Die Leitungsrunde

209 c) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die  
210 Entscheidung der Diözesanleitung kann bei der Diözesankonferenz Einspruch  
211 erhoben werden. Die Diözesankonferenz entscheidet nach Anhörung der Parteien  
212 verbindlich.



## 213 **2.6 Auflösung der Pfarrgemeinschaft**

214 a) Für die Auflösung einer KjG-Pfarrgemeinschaft muss eine  
215 Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Auflösung müssen drei Viertel der  
216 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss  
217 mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine  
218 ausführliche Begründung beizufügen.

219 b) Wenn die stimmberechtigten KjG-Mitglieder nicht mehr aktiv sind, müssen die  
220 im Diözesanverband gemeldeten Mitglieder schriftlich zu einer KjG-  
221 Mitgliederversammlung eingeladen werden. Falls sich niemand zurückmeldet, wird  
222 der KjG-Pfarrgemeinschaft die Auflösung durch die Diözesanleitung schriftlich  
223 bestätigt.

224 c) Nach der Auflösung muss die Pfarrleitung der KjG-Pfarrgemeinschaft das  
225 Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft der nächsthöheren KjG-Ebene zur  
226 treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese ist verpflichtet, das Vermögen  
227 der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß für  
228 Vermögen aus öffentlichen Zuschüssen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft  
229 innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen  
230 auszuhändigen.

## 231 **2.7 Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft**

232 a) Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung  
233 nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer  
234 außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann  
235 gegen die Entscheidung der Diözesanleitung Berufung einlegen. Die  
236 Diözesankonferenz entscheidet nach Anhörung der Parteien verbindlich.

237 b) Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei einem Ausschluss an die  
238 nächsthöhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-  
239 Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß für  
240 Vermögen aus öffentlichen Zuschüssen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft  
241 innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen  
242 auszuhändigen.